

Auszug aus der Angelordnung des ASV Hagenburg

1. Die Gastteiche des ASV Hagenburg 2-5 östlich des Hagenburger-Kanals
2. Die Gewässer der Interessengemeinschaft Leine und alle zur Verfügung gestellten Gewässer der beigetretenen Fischervereine (nach dem aktuellen Stand).
3. Gestattet ist das Angeln:
 - a) in den Teichen mit 3 Ruten, davon darf 1 Rute auf Raubfisch gelegt werden.
Bei Verwendung einer Kunstköderrute oder einer Kopfschnurrute darf **keine weitere Rute** verwendet werden.
 - b) nur an einem Gewässer gleichzeitig
 - c) der Köder ist beliebig. Auf Friedfisch muss ein einfacher Haken verwendet werden.
4. Mindestmaße:

Hecht, Zander	50 cm
Karpfen	40 cm,
Aal	45 cm
Schleie	30 cm
5. Für andere Fischarten in den Gewässern der Interessengemeinschaft Leine gelten die vereinbarten Mindestmaße.
6. Schonzeiten in den Gewässern des ASV "Petri Heil" Hagenburg:
Hecht und Zander vom 01. 02. - 15.04. eines jeden Jahres.
Ansonsten gelten die gesetzlichen Schonzeiten.
7. Das Kunstköderangeln ist ausschließlich ab dem 01. Oktober bis 31. Januar jeden Jahres in allen Teichen 2-5 Ost erlaubt.
8. Fangbegrenzung:
täglich 2 Karpfen, 4 Schleien, 1 Zander, 1 Hecht.
Gefangene Graskarpfen und Brassen sind sofort wieder in die Teiche zurückzusetzen.
9. Futterbegrenzung:
0,5 Liter trocken inkl. aller Beimengungen in den Teichen.
Dies gilt auch für das Gemeinschaftsfischen.
Weiterhin darf nur am Tage des Angelns angefüttert werden.
11. Untermäßige Fische sind sofort und schonend in den gleichen Teich zurückzusetzen.
12. Jugendliche:
Für Jugendliche sind die Teiche östlich des Hagenburger-Kanals und die Gräben der Hagenburger-Niederungen freigegeben.

 Jugendliche **über 14 Jahren** mit Sportfischerprüfung dürfen mit 2 Ruten (davon eine auf Raubfisch) angeln.

Jugendliche **unter 14 Jahren** dürfen mit einer Rute zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung auf Friedfisch und unter Aufsicht einer fischereiberechtigten Person angeln.

13. Regelungen im ASV:

Die fischereirechtlichen Bestimmungen und vorgeschriebene Mindestmaße sind einzuhalten. Die Tierschutzgesetze sind zu beachten. **Die Nutzung von Setzkescher zum Hältern ist verboten!**

Die aufgeführten Auflagen und Bestimmungen zum Erlaubnisschein sind besonders zu beachten.

14. Schäden und Gefahren:

Werden am Gewässer Schäden durch eines oder mehrere Personen verursacht, so haftet die einzelne Person oder bei mehreren Personen alle am Schaden Beteiligten für die volle Höhe des Schadens.

Schäden dritten Personen gegenüber sind privatrechtlich abzuwickeln. Das Betreten des Pachtgeländes geschieht auf eigene Gefahr.

15. Angelgelände/ Pachtgelände:

Es ist nur Vereinsmitgliedern und deren Familienangehörigen, Mitglieder der IG-Leine und Gastenkarteninhabern gestattet, das Pachtgelände zu betreten. Vereinsfremde Personen sind vom Pachtgelände fernzuhalten.

16. Offenes Feuer, Senken, Zelten sowie das Verlassen der Ruten sind untersagt.

17. Das Befahren der Teichanlagen ist nicht gestattet. Fahrzeuge dürfen an den Teichen nur auf dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auch angrenzende Wiesen fallen unter dieses Verbot.

18. Jeder Angler unterwirft sich den durchzuführenden Kontrollen.

19. Wenn an den Vereinsgewässern zusätzliche Schilder aufgestellt werden, sind diese für alle Mitglieder und alle anderen berechtigten Angler bindend.

Hagenburg, den 15.02.2022

Der Vorstand